OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451386/2/Wg/VEP - 451387/2

Datum:
Linz, 5. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerden von 1. G M und 2. Mag. K G, beide X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Eggerding vom 19.01.2023, GZ: 034-2023-1, betreffend Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Eggerding (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 19.01.2023, GZ: 034-2023-1, gegenüber den Beschwerde führenden Parteien (in der Folge: „Bf“) für das in ihrem Eigentum befindliche Grundstück Nr. X, KG X, im Ausmaß von 1.600 m², einen Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von 3.456 Euro aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung fest. Die Bescheidbegründung umfasst eine ausführliche Berechnung des festgesetzten Verkehrsflächenbeitrages.

I.2. Die dagegen von den Bf erhobenen Beschwerden wurden im Wesentlichen damit begründet, dass dem Bürgermeister der Gemeinde Eggerding Belege vorgelegt worden wären, mit welchen Beitragsleistungen der angrenzenden Nachbarn für den Straßenbau 1986 der X Bezirksstraße von insgesamt ATS 10.786,30 Euro nachgewiesen worden wären. Die vorgelegten Rechnungen bzw. Vorschreibungen seien bei der Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages nicht berücksichtigt worden. Es sei davon auszugehen, dass beim Straßenbau 1986 nicht lediglich von drei, sondern von allen an diese Straße angrenzenden Grundeigentümern und somit auch vom vorherigen Liegenschaftseigentümer des Grundstücks Nr. X Beiträge für den Straßenbau geleistet worden wären. Es entspreche nicht der gängigen Praxis bzw. der üblichen Gebarung der Gemeinde, lediglich einem von drei angrenzenden Grundeigentümern Beiträge hinsichtlich der Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben. Daher sei es wahrscheinlich, dass auch der vorherige Liegenschaftseigentümer des Grundstücks Nr. X zumindest die Beträge von insgesamt ATS 10.786,30, eventuell, sofern die Beträge entsprechend der Grundstücksgröße vorgeschrieben wurden, sogar höhere Beträge geleistet habe. Es wurde der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache selbst entscheiden und den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass die glaubhaft gemachten, früher geleisteten Beträge in Höhe von zumindest ATS 10.786,30 (entsprechend valorisiert) dem vorzuschreibenden Verkehrsflächenbeitrag angerechnet werden.

I.3. Die Beschwerden wurden mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 23.02.2023, GZ: 034-2023-1, als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde von den Bf ein Vorlageantrag eingebracht.

I.4. Mit Schreiben vom 20.03.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt, das öffentliche Grundbuch und

Digitale Oberösterreichische Rauminformationssystem (DORIS). Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf sind grundbücherliche Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr. X, EZ X, KG X, mit der Adresse X.
Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Eggerding vom 16.11.2021 wurde für dieses Grundstück die Baubewilligung für den Abriss des bestehenden Gebäudes und den Neubau eines Wohnhauses erteilt.
Dieses Grundstück wird durch die öffentliche Verkehrsfläche Nr. X, EZ X, KG X, aufgeschlossen.
J M als Miteigentümer des angrenzenden Grundstücks Nr. X, EZ X, KG X, mit der Adresse X leistete einen Beitrag zur Asphaltierung der (alten) X Bezirksstraße.
Für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft wurde bisher kein Verkehrsflächenbeitrag geleistet.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt. Dass die Bf grundbücherliche Hälfteeigentümer des Grundstücks Nr. X, EZ X, KG X, mit der Adresse X sind, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen und einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch. Dass für dieses Grundstück mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Eggerding vom 16.11.2021 die Baubewilligung für den Abriss des bestehenden Gebäudes und den Neubau eines Wohnhauses erteilt wurde und dieses Grundstück durch die öffentliche Verkehrsfläche Nr. X, EZ X, KG X, aufgeschlossen wird, wurde bereits den Feststellungen des erstinstanzlichen Abgabenbescheides zugrunde gelegt und von den Bf nicht bestritten. Dass von J M als Miteigentümer des Grundstücks Nr. X, EZ X, KG X, mit der Adresse X ein Beitrag zur Asphaltierung der (alten) X Bezirksstraße geleistet wurde, folgt aus den mit der Beschwerde vorgelegten Unterlagen. Dass bereits früher ein Verkehrsflächenbeitrag für die verfahrensgegenständliche Liegenschaft entrichtet worden wäre, lässt sich den vorliegenden Unterlagen nicht entnehmen und wurde im Übrigen von den Bf auch nicht substantiiert behauptet. Vorgebracht wurde vielmehr, dass davon auszugehen sei, dass beim Straßenbau 1986 nicht lediglich einer von drei Grundeigentümern Beiträge für den Straßenbau geleistet habe, sondern alle an diese Straße angrenzenden Grundeigentümer und somit auch der vorherige Liegenschaftseigentümer des Grundstücks Nr. X. Daraus folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber gerade nicht, dass ein solcher Beitrag auch für das verfahrensgegenständliche Grundstück bereits tatsächlich geleistet wurde (siehe dazu auch Punkt III.3.).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde gegenüber den Bf aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für das Grundstück Nr. X, EZ X, KG X, mit einer Gesamtfläche von 1.600 m², welches von der öffentlichen Verkehrsfläche Nr. X, EZ X, KG X, aufgeschlossen wird, ein Verkehrsflächenbeitrag in Höhe von 3.456 Euro vorgeschrieben.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen sind, mit Bescheid einen Verkehrsflächenbeitrag vorzuschreiben. Abgabepflichtig ist gemäß § 19 Abs. 4 Oö. BauO 1994 derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstücks ist.

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, sind die Bf Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstücks, das von der öffentlichen Verkehrsfläche Nr. X, EZ X, KG X, aufgeschlossen wird und es wurde den Bf für dieses Grundstück mit Bescheid der belangten Behörde vom 16.11.2021 die Baubewilligung für den Abriss des bestehenden Gebäudes und den Neubau eines Wohnhauses erteilt.

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Vorschreibung sind daher grundsätzlich erfüllt. Die rechnerische Richtigkeit des vorgeschriebenen Verkehrsflächenbeitrages wurde von den Bf nicht bestritten und es ergeben sich auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken.

III.3. Zum Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:

Gemäß § 20 Abs. 7 Oö. BauO 1994 sind sonstige oder frühere, insbesondere auch aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche geleistete Beiträge auf den Verkehrsflächenbeitrag anzurechnen.

Dem Wortlaut des § 20 Abs. 7 Satz 1 Oö. BauO 1994 entsprechend, der von „vollständiger Entrichtung“ spricht, sind nur tatsächlich geleistete Beiträge anzurechnen (vgl. VwGH 30.04.2002, 2001/17/0197). Daraus folgt, dass ein Anspruch auf Anrechnung bereits geleisteter Beiträge nur besteht, wenn der Abgabepflichtige oder die Gemeinde die Beitragsleistung ausreichend belegen kann. Kann die Beitragsleistung nicht belegt werden, besteht der Anspruch auf Anrechnung nur insofern, als der Abgabepflichtige glaubhaft machen kann, dass die anzurechnenden Leistungen auch tatsächlich erbracht wurden (vgl. *Laußermair* in Pabel [Hrsg] Oö. Baurecht [2019] § 20 Rz 24). Die Obliegenheit der Glaubhaftmachung trifft den Abgabepflichtigen. Die Glaubhaftmachung eines Umstandes erfordert dabei den Nachweis der Wahrscheinlichkeit (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 166 Rz 4). Ein Sachverhalt ist glaubhaft gemacht, wenn die Umstände des

Einzelfalls dafür sprechen, der vermutete Sachverhalt habe von allen anderen denkbaren Möglichkeiten die größte Wahrscheinlichkeit für sich (vgl. VwGH 14.09.1988, 86/13/0150). Die Glaubhaftmachung setzt sohin die schlüssige Behauptung der maßgeblichen Umstände durch den Abgabepflichtigen voraus (vgl. VwGH 26.04.1989, 89/14/0027).

Aus dem Umstand, wonach der Miteigentümer jenes Grundstücks, das an das verfahrensgegenständliche Grundstück angrenzt, einen Beitrag zur Asphaltierung der (alten) X Bezirksstraße geleistet hat sowie dem bloßen Vorbringen, wonach davon auszugehen sei, dass beim Straßenbau 1986 nicht lediglich von drei, sondern von allen an diese Straße angrenzenden Grundeigentümern und somit auch vom vorherigen Liegenschaftseigentümer Beiträge für den Straßenbau geleistet worden wären und es nicht der gängigen Praxis bzw. der üblichen Gebarung der Gemeinde entspreche, lediglich einem von drei angrenzenden Grundeigentümern Beiträge hinsichtlich der Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche vorzuschreiben, lässt sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gerade nicht mit der geforderten Wahrscheinlichkeit schließen, dass auch für das verfahrensgegenständliche Grundstück bereits anrechenbare Vorleistungen für die Herstellung der gegenständlichen Verkehrsfläche Nr. X, EZ X, KG X, erbracht wurden.

III.4. Im Ergebnis kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung gegenüber den Bf einen Verkehrsflächenbeitrag für das verfahrensgegenständliche Grundstück vorschreibt. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Im Übrigen erfolgte die Beurteilung anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwal-

tungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl